

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg

OFFENER BRIEF

Ist die Mönchsberggarage ein Schwarzbau?

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Naturschutzbund Salzburg ist bei seinen Recherchen betreffend den geplanten Ausbau der Mönchsberggaragen auf einen zu klärenden Sachverhalt gestoßen. Wir erlauben uns, dies der Naturschutzbehörde zur Prüfung zu übermitteln, und ersuchen allenfalls entsprechende Schritte zur Herstellung eines rechtskonformen Zustands zu setzen.

„Am 14. Jänner 1974, einem Montag Vormittag, schleuderte die Gattin des damaligen Salzburger Landeshauptmannes DDR. Hans Lechner, Frau Friederike Lechner, eine Sektflasche gegen die Konglomeratwand des Mönchsberges. Sie gab damit den Auftakt zur "Operation Mönchsberggaragen", der bisher größten Bautätigkeit im Salzburger Hausberg. An den Planungsarbeiten war auch der Salzburger Geologe Prof. Georg Horninger beteiligt. Am 19. Juli 1975 wurde die Mönchsberg-Parkgarage von Bundespräsident Rudolf Kirchschläger eröffnet.“ (Zitat: <https://www.sn.at/wiki/M%C3%B6nchsberggaragen>)

Kurz zuvor wurde mit Landesgesetzblatt Nr. 126 / 1973, welches am 22. November 1973 ausgegeben wurde, die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Oktober 1973, mit der Teile der Stadtgemeinde Salzburg zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt werden (Mönchsberg-Rainberg-Landschaftsschutzgebiet), erlassen.

Der Verordnung zufolge ist laut § 2 für verschiedene Eingriffe (Bauführungen, Herstellung sonstiger Anlagen ...) **vor** Einholung der Baubewilligung oder der für sonstigen Anlagen oder Maßnahmen erforderlichen **Genehmigung die Zustimmung der Landesregierung vom Standpunkt des Naturschutzes zu erwirken.**

Gemäß § 3 sind im Landschaftsschutzgebiet eine Reihe von Maßnahmen, die einer behördlichen Bewilligung nicht bedürfen, untersagt. Darunter sind unter lit c) auch Weg- und sonstige Verkehrsflächenbauten angeführt.

Die besagte Verordnung trat laut deren § 7 „mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft“, und ist somit seit 1. Dezember 1973 rechtlich verbindlich. Zumal der Baubeginn der Mönchsberg-Parkgarage (siehe oben) mit 14. Jänner 1974 angeführt ist, war also zu diesem Zeitpunkt auch die Einhaltung der zu dieser Zeit bereits gültigen Schutzgebietsverordnung geboten.

Wir konnten nun unsererseits nicht feststellen, ob eine dementsprechende Bewilligung seinerzeit überhaupt beantragt, noch ob eine solche Bewilligung erteilt wurde.

Wir ersuchen Sie daher zu klären, ob für die bestehende Mönchsberggarage A+B eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt, und widrigenfalls Schritte zu setzen, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Winfrid Herbst
Vorsitzender



Dr. Hannes Augustin
Geschäftsführer

Ergeht zur Kenntnis an:

Mitglieder der Salzburger Landesregierung
Mitglieder der Salzburger Stadtregierung
Baurechtsamt der Stadt Salzburg
Landesumweltanwaltschaft
Medien